



**B e k a n n t m a c h u n g**

**Antrag auf Genehmigung zur Erweiterung einer Abwasserbehandlungsanlage**

Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband (OOWV), Georgstr. 4 in 26919 Brake hat mit Antrag vom 06.05.2024 gemäß § 60 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beim Landkreis Cloppenburg die Erteilung einer Genehmigung einer Abwasserbehandlungsanlage für die Erweiterung der Kläranlage Bösel beantragt.

Für die Genehmigung gelten die Vorschriften des Planfeststellungsverfahrens gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). In diesem ist die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil integriert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt. Das Erfordernis zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 20.01.2022 festgestellt.

Am 13.10.2021 wurde im Rahmen einer Antragskonferenz, dem sogenannten Scoping, der Inhalt und Umfang der Antragsunterlagen erörtert. Konkret gehören zu den ausliegenden Antragsunterlagen

Scoping Unterlagen

- Unterlage zur Festlegung und Unterrichtung über den Untersuchungsrahmen
- Durchführungsplan zum Messprogramm
- Lageplan zur Festlegung der Messstellen

Neubau biologische Reinigung:

- Teil 01: Bauantrag und Erläuterungsbericht
- Teil 02: Abwassertechnische und hydraulische Berechnungen
- Teil 03: Kosten
- Teil 04: Lagepläne



- Teil 05: Bauwerkspläne
- Teil 06: Baugrundgutachten
- Teil 07: Statik
- Teil 08: Ökologischer Fachbeitrag
- Teil 09: Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP-Bericht
- Teil 10: Wasserrahmenrichtlinie Fachbeitrag
- Teil 11: Oberflächenentwässerung

Neubau mechanische Reinigung:

- Teil 01: Bauantrag und Erläuterungsbericht
- Teil 02: Abwassertechnische und hydraulische Berechnungen
- Teil 03: Kosten
- Teil 04: Lagepläne
- Teil 05: Bauwerkspläne
- Teil 06: Baugrundgutachten
- Teil 07: Ökologischer Fachbeitrag
- Teil 08: Statik
- Teil 09: Grundwasserabsenkung

Der Antrag mit den dazugehörenden Unterlagen kann gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) **in der Zeit vom 26.08.2024 bis einschließlich 25.09.2024** eingesehen werden im Internet in der Cloud des Landkreises Cloppenburg unter

<https://kombox.kdo.de/lkclp/index.php/s/aiYrAFGGHstWD8Z>

und im UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> unter der Rubrik „Verfahrenstypen“ > „Zulassungsverfahren“ in der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Verfahren“.

Daneben liegt der Antrag mit den Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei den folgenden Stellen aus und kann dort von jedermann eingesehen werden:

- Landkreis Cloppenburg, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg,  
Untere Wasserbehörde, Zimmer A.208,  
Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr und  
Dienstag und Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr,



- Gemeinde Bösel, Am Kirchplatz 15, 26219 Bösel, Raum 2.08  
Montag bis Freitag 08:30 bis 12:30 Uhr,  
Montag und Donnerstag 14:00 bis 15:30 Uhr und  
Mittwoch 14:00 bis 18:00 Uhr.

Die Öffentlichkeit kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also **bis einschließlich zum 09.10.2024** Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch über die E-Mail-Adresse [Umweltamt@lkclp.de](mailto:Umweltamt@lkclp.de) erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend genannten Frist Stellungnahmen zu dem Antrag abgeben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich zu erklären. Niederschriften werden gem. § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Der Schriftform gleich stehen Telekommunikationsformen wie Telefax.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs bei einer der vorgenannten Auslegungsstellen, nicht das Datum des Poststempels.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Die Einwendung muss Name und Anschrift lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntma-



chung ersetzt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. a VwVfG). Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. b VwVfG). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 5 Nr. 3 VwVfG).

Bei Einwendungen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, können unberücksichtigt gelassen werden. Für den Fall, dass von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht wird, wird dies rechtzeitig vor dem Erörterungstermin ortsüblich bekannt gemacht. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben (§ 72 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 VwVfG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Die zuständige Behörde behält sich vor, gemäß § 5 Abs. 2, 4, 5 PlanSiG anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation, Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen.

Zuständig für das Verfahren und die Entscheidung ist der Landkreis Cloppenburg, vertreten durch den Landrat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg.

Die Anhörung zu den ausgelegten Unterlagen bewirkt auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

Hinweis:

a) Für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet (Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz).



Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Landkreis Cloppenburg (Adressdaten siehe oben). Weitere Informationen über die Verarbeitung von Daten, Ansprechpartnern in Datenschutzfragen und Rechten bei der Verarbeitung von Daten können dem Datenschutzinformationsschreiben entnommen werden. Dieses Informationsschreiben ist im Internet unter [www.lkclp.de](http://www.lkclp.de) und dort über den Pfad „Datenschutz > Erklärung gemäß Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung im Rahmen von Verwaltungsverfahren des Umweltamtes“ (siehe Startseite unten) zu finden. Das Schreiben ist auch unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://www.lkclp.de/datenschutz.php>. Alternativ kann dieses Informationsschreiben auch vom Landkreis Cloppenburg unter der oben angegebenen Postanschrift angefordert werden.

Cloppenburg, den 19.08.2024

Landkreis Cloppenburg

Der Landrat

70 - Umweltamt

Im Auftrage

Thole